

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.158 vom 30. Juni 2020

BS Appellationsgericht, 2020-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2019.158

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.158 du 30 juin 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.158 del 30 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Aufgrund des Devolutiveffekts trat das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 6. November 2019 prozessual an die Stelle der angefochtenen Verfügung des Gesundheitsdepartements vom 9. Juli 2019 (vgl. Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 435, 457). Damit braucht diese nicht mehr aufgehoben zu werden und steht aufgrund des Urteils des Bundesgerichts in der Sache fest, dass die beiden Medizinalpersonen im vorliegenden Fall nicht vom Berufsgeheimnis entbunden werden. Da das Bundesgericht das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 6. November 2019 vollständig aufgehoben hat, ohne über die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahrens zu entscheiden, fehlt es jedoch an einem diesbezüglichen Kostenentscheid. Obwohl das Bundesgericht die Sache diesbezüglich nicht ausdrücklich an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen hat, ist deshalb über die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahrens neu zu entscheiden.

E. 2

2.1 Gemäss dem für das Verwaltungsgericht verbindlichen Urteil des Bundesgerichts vom 1. Mai 2020 obsiegt der Rekurrent vollständig und unterliegt das Gesundheitsdepartement als erstinstanzliche verfügende Behörde und Vorinstanz vollständig.

2.2 Das Gesundheitsdepartement hat als erstinstanzlich verfügende Behörde und Vorinstanz trotz seines Unterliegens keine ordentlichen Kosten zu tragen (vgl. § 30 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRPG, SG 270.100; VGE VD.2016. 221 vom 16. November 2017 E. 8.2). Es wird daher keine Gerichtsgebühr erhoben.

2.3 In Anwendung von § 30 Abs. 1 VRPG hat das Gesundheitsdepartement für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen. Der Stundenansatz für die Parteientschädigung beträgt praxisgemäss CHF 250.■ (VGE VD.2019.134 vom 28. November 2019 E. 7.3). Für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Gesundheitsdepartement hat der Rekurrent keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Schwank, a.a.O., S. 435, 471; vgl. § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren, SG 153.800).

2.4 In der Begründung des Urteils vom 6. November 2019 (E. 3.2) erwog das Verwaltungsgericht, der unentgeltliche Rechtsbeistand mache mit der Honorarnote vom 21. Oktober 2019 für eine Besprechung am 18. Juli 2019 in der Klinik mit der Beiständin und der Medizinalperson betreffend Anzeige einen Zeitaufwand von 100 Minuten geltend. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern dieser Aufwand im Zusammenhang mit der

Rekursanmeldung vom 25. Juli 2019 stehen oder für das Verfassen der Rekursanmeldung oder -begründung erforderlich gewesen sein sollte. Folglich seien anstelle der geltend gemachten 8,25 Stunden bloss 6,58 Stunden zu entschädigen. Der Rekurrent hat diese Feststellungen in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht beanstandet und macht im Schreiben vom 16. Juni 2020 richtigerweise einen Aufwand von 6,58 Stunden geltend.

Der Zeitaufwand von 6,58 Stunden für das Rekursverfahren erscheint vertretbar. Multipliziert mit dem für die Parteientschädigung geltenden Stundenansatz von CHF 250.■ ergibt dies ein Honorar von CHF 1■645.■. Die mit der Honorarnote geltend gemachten Auslagen von CHF 33.70 sind ebenfalls nicht zu beanstanden, so dass sich nach Hinzurechnung der Mehrwertsteuer von CHF 129.25 ein Gesamtbetrag von CHF 1■807.95 ergibt. Die Parteientschädigung geht zulasten des Gesundheitsdepartements.

2.5 Aufgrund der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege steht die Forderung auf die Parteientschädigung dem unentgeltlichen Rechtsbeistand und nicht dem unentgeltlich vertretenen Rekurrenten zu. Das Gesundheitsdepartement hat die Parteientschädigung deshalb direkt dem unentgeltlichen Rechtsbeistand zu zahlen (vgl. BGer 5A_754/2013 vom 4. Februar 2014 E. 5; AGE ZB.2018.20 vom 14. September 2018 E. 4.2, ZB.2016.39 vom 20. Juli 2017 E. 9.3.2). Der unentgeltliche Rechtsbeistand muss sich allerdings die Entschädigung von CHF 1■453.65, die ihm bereits aus der Gerichtskasse ausgerichtet worden ist, auf die Parteientschädigung anrechnen lassen, weshalb ihm bloss der Differenzbetrag zusteht. Konkret hat das Gesundheitsdepartement dem Verwaltungsgericht den Betrag von CHF 1■453.65 zurückzuerstatten und die Differenz von CHF 354.30 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) dem Rechtsbeistand zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.